



Sind unsere Beratungs- und  
Unterstützungsleistungen heute noch  
zeitgemäß und was braucht die  
Beistandschaft an neuen Ideen, den Eltern  
mehr Selbstbestimmung einzuräumen?

# Steckbrief – Jugendamt Dresden

Dresden – viertgrößte Großstadt Deutschlands

560.641 Einwohner (Stand per 31.12.2018)

Jugendamt, Bereich Beistandschaft und Unterhalt:  
insgesamt 20 Mitarbeiter/innen, davon

- ▶ 2 Verfahrensvertreter/innen
- ▶ 15 Beistände mit Urkundstätigkeit
- ▶ 1 Mitarbeiter Sorge- und Beurkundungsregister
- ▶ 1 Mitarbeiterin Bürodienst
- ▶ 1 SGL mit Fallarbeit

Beratungen und Unterstützungen (im Jahr 2018) 7.418

Beistandschaften (im Jahr 2018) 1.526

Beurkundungen (im Jahr 2018) 7.144

# Steckbrief – Jugendamt Teltow–Fläming

Landkreis Teltow–Fläming  
Kreisstadt **Luckenwalde**  
171.000 Einwohner

Jugendamt, Bereich Beistandschaft und Unterhalt:  
7 Sachbearbeiter/innen (Berater und Unterstützer, Beistände)  
davon 3 Urkundspersonen  
1 Mitarbeiterin  
1 SGL (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Vormundschaft)

Beratungen und Unterstützungen (im Jahr 2018)	1.108
Beistandschaften (im Jahr 2018)	1.337
Beurkundungen (im Jahr 2018)	1.414

# These

Stimmen Sie mit uns überein, wenn wir sagen, dass die heutige Elterngeneration das Produkt der gestrigen Gesetzgebung ist?

Dann diskutieren Sie mit uns gemeinsam über unsere Beratungsangebote und Unterstützungsleistungen, deren Zukunft und Entwicklungschancen vor dem Hintergrund der Vielfalt unserer heutigen Lebensmodelle und politischen Trendwendungen.

# Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Alles, was wir anpacken, hat das Ziel, Deutschland und seine Familien spürbar stärker zu machen – und zwar ganz konkret vor Ort, im Alltag der Bürgerinnen und Bürger...“ (Quelle: Franziska Giffey, Homepage BMFSFJ 24.01.2019)

„Wir arbeiten damit jedes Kind es packt...“

(Quelle: Franziska Giffey, Pressekonferenz 13.04.2018)

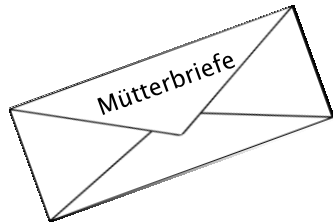
„Kümmern um die Kümmerner...“

(Quelle: Franziska Giffey, Pressekonferenz 15.05.2018)

„Frauen können alles...“

(Quelle: Franziska Giffey, Pressekonferenz 19.04.2018)

# Dienstleistung § 52a Abs. 1 u. 2 SGB VIII



Sinnlos?



Sinnvoll?

# § 52a SGB VIII Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beurkunden zu lassen,
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein **persönliches Gespräch** anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der **persönlichen Umgebung der Mutter** stattfinden, wenn diese es wünscht.

(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.

(3) Wurde eine nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Standesamt hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

# Dienstleistung § 18 Abs. 1,2 und 4 SGB VIII



Neue  
Trends!



Neue  
Lebensmodelle!



# § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

# Dienstleistung § 55 i.V. mit § 56 Abs. 1 SGB VIII

Hängematte!

Entmündigung!

Unselbstständig!

Verantwortung  
zurückgeben!

Brauchen und  
gebraucht werden?

# BGB

Das richtige Maß?

In jedem Fall?

Wie lange?

Nebenwirkungen?

Veränderte Bedarfe!



# § 55 SGB VIII Beistandschaft ...

# § 56 Führung der Beistandschaft...

## § 55

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten.

(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen.

## § 56

(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

# Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen!



(Zitat: Aristoteles)

# Den Aufwind nutzen!

- ▶ Ergebnisse veröffentlichen
- ▶ Gesetzgeber und Politik beteiligen
- ▶ Bundestagung als Sprachrohr nutzen

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**